

Referat / Amt: II/BTM	Bearbeitet von: Frau von Grundherr	Tel.Nr: 2763	Datum: 19.12.2022
--------------------------	---------------------------------------	-----------------	----------------------

Finanzielle Konsequenzen

Voraussichtliche jährliche Ersparnis im fünfstelligen Bereich

I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

Der Vorstand wird ermächtigt, im Hinblick auf die Umsatzsteuerbehandlung bei KommunalBIT die Erklärung zur Anwendung „neuen Rechts“ ab 01.01.2023 abzugeben.

Der Oberbürgermeister:



Referat:



Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Von allen beteiligten Fraktionen kam Zustimmung

II. **Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Stadtrats am 13.01.2023**

III. Sachbericht

KommunalBIT hatte (wie auch alle Träger und Kunden) nach Entscheidung des Verwaltungsrates für die Neuregelung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Jahr 2016 die sogenannte Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG abgegeben. Die Leistungen von KommunalBIT wurden daher bisher weiter nach „altem Recht“ behandelt.

Diese Möglichkeit war bis zum 31.12.2022 befristet, ab 01.01.2023 sollte zwingend „neues Recht“ angewendet werden. Der Bund hat sich äußerst kurzfristig entschlossen, die Möglichkeit für die Anwendung der Option über den 31.12.2022 hinaus für zwei weitere Jahre zu verlängern, und das nötige Verfahren dazu eingeleitet. Eine explizite Erklärung zur Verlängerung gegenüber dem Finanzamt ist nicht nötig, vielmehr muss die Anwendung „neuen Rechts“ erklärt werden. Die Verlängerung der Option bietet aus Unternehmenssicht keine Vorteile, die Träger teilen diese Einschätzung, es soll daher ab 01.01.2023 für KommunalBIT „neues Recht“ angewendet und dazu die entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt durch den Vorstand abgegeben werden.

Der Teil der IT-Leistungen, der bei den Kunden für hoheitliche oder bestimmte andere, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird, bleibt gemäß verbindlicher Auskunft des Finanzamts nach § 4 Nr. 29 UStG steuerfrei. Ein kleiner Teil unterliegt künftig der Umsatzsteuer. Gemäß Planungsszenario führt die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts durch KommunalBIT bei der Stadt Erlangen zu Einspareffekten im fünfstelligen Bereich, da die anteiligen Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei KommunalBIT und bei der Stadt voraussichtlich höher sind als die von der Stadt zu zahlende Umsatzsteuer.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 18 entscheidet der Verwaltungsrat über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen.

Da nicht sicher ist, ob die Erklärung auch noch nachträglich im Jahr 2023 rückwirkend abgegeben werden kann, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.12.2022 beschlossen, dass die Weisung per Eilverfügung der Oberbürgermeister erteilt werden soll, wenn keine Gremieneinbringung im Dezember 2022 mehr möglich ist.